

## Sozialpflichtigkeit internationalen Kapitals

Im Gemeinsamen Wort der Evangelischen Kirche Deutschlands und der Deutschen Bischofskonferenz „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ (1997) heißt es: „Eigentum ist stets sozialpflichtig, auch das international mobile Kapital.“<sup>1</sup> Zu genauen Inhalten und Durchsetzungsmöglichkeiten der Sozialpflichtigkeit wird dort jedoch wenig Konkretes ausgeführt. Ähnlich ist es in der rechtswissenschaftlichen Literatur, wo die Bestimmung von Art. 14 Abs. 2 GG: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen“ als „Soll-Vorschrift“ ohne konkrete Bedeutung gewertet wird<sup>2</sup>.

Dabei ruft die Öffentlichkeit seit einiger Zeit verstärkt nach der Sozialpflichtigkeit: So kündigte im Februar 2005 der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank Josef Ackermann zugleich das Erreichen einer Eigenkapitalrendite von 25 Prozent und den Abbau von 6000 Arbeitsplätzen an. Ähnliche öffentliche Aufmerksamkeit fanden vergleichbare Konstellationen bei Allianz und Telekom. Im Januar 2006 streikte die Belegschaft des Nürnberger AEG-Werks gegen den Beschuß des schwedischen Mutterkonzerns Electrolux, die Produktion nach Polen zu verlagern und das Werk zu schließen. Solche und ähnliche Erscheinungen hatten bereits 2005 die sogenannte „Heuschreckendebatte“ ausgelöst, in der der damalige SPD-Vorsitzende Franz Müntefering das Geschäftsgebaren internationaler Investitionsfonds kritisierte<sup>3</sup>.

Aufgrund ihrer Tradition sollte die Soziallehre der Kirche zur Sozialpflichtigkeit, näherhin zu ihrer Begründung, den konkreten Inhalten, den Adressaten und den Möglichkeiten ihrer Durchsetzung bzw. Implementation etwas beitragen können. Dabei beschränken sich eigentumsethische Herausforderungen der Gegenwart keineswegs auf diese Problematik. Denn die Investition in das „Wissen, die Technik und das Können“ von Menschen, wie Papst Johannes Paul II. es in der Enzyklika „Centesimus annus“ (1991, Nr. 32) ausdrückt, bzw. in Humankapital, wie die Ökonomen es nennen, erhält angesichts der Einführung von Studiengebühren größere gesellschaftliche Relevanz, da bisher die Alternative zwischen privater Ersparnisbildung und Investitionen in Bildung in Deutschland kaum bestand. Den Einzahlungen in die Sozialversicherung war durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Eigentumscharakter zugewiesen worden. Angesichts der seit 30 Jahren anhaltenden Schrumpfung der deutschen Bevölkerung können diese Ansprüche immer weniger realisiert werden. Die moderne Wirtschaftsentwicklung verschärft die Problematik einer gerechten Vermögensverteilung.

Dabei ist zunächst die Grundfrage zu klären, was überhaupt als das Vermögen betrachtet wird, dessen Verteilung gemessen und bewertet werden soll. Da sich praktisch in jedem Haushalt in Deutschland Fernseher, Kühlschränke usw. befinden, wird dies nicht gesondert erfaßt. In dem auf das Sozialwort der Kirchen zurückgehenden Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung<sup>4</sup> aus dem Jahr 2005 werden folgende Werte angegeben: Im Schnitt hat jeder deutsche Haushalt Vermögen an Ersparnissen und Immobilien in Höhe von 133 000 Euro. In der klassischen Betrachtung gehört vor allem das Betriebsvermögen, das im Durchschnitt 255 000 Euro beträgt, an dem aber nur sechs Prozent der Haushalte beteiligt sind, zum Vermögen. Wenn man auch das Humanvermögen berücksichtigt, liegt sein Wert pro Person bei 148 000 Euro, schwankt aber zwischen dem eines Hauptschulabsolventen ohne weitere Qualifikation mit 14 400 Euro bis zu dem eines Humanmediziners mit 528 000 Euro, weil die Ärzteausbildung so teuer ist. Das Sozialvermögen, wie man die Ansprüche an die Rentenversicherung bezeichnen kann, liegt bei etwa 130 000 Euro. Spar- und Immobilienvermögen, Humanvermögen und Sozialvermögen sind gesellschaftlich relativ breit gestreut, während Betriebsvermögen konzentriert ist. Frauen haben im Schnitt 30 Prozent weniger Vermögen als Männer.

Damit sind die aktuellen eigentumsethischen Herausforderungen noch keineswegs umrisSEN. So ist die Neuschaffung von geistigen Eigentumsrechten, genauer von Patentrechten an der Natur und an menschlichen Genomen eine ethisch umstrittene Frage. Ebenso umstritten sind Patentrechte von internationalen Pharmakonzernen, die zu hohen Arzneimittelpreisen führen und so ärmere Länder in einer effektiven Gesundheitsversorgung, etwa von Aids-Kranken, behindern. Im Bereich des Umweltschutzes sind zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in die Atmosphäre handelbare Emissionzertifikate eingeführt worden. Die kostenlos vergebenen Verschmutzungsrechte werden nun gewinnbringend an den Börsen notiert und gehandelt.

„Die Eigentumsfrage wird in Zukunft zu einer zentralen Frage der Wirtschaftsethik, da die Regelung von Eigentumsfragen zu den Grundpfeilern einer gesellschaftlichen Ordnung gehört.“<sup>5</sup> Da man dem nur zustimmen kann und eine Christliche Sozialethik, motiviert durch die Botschaft des Evangeliums, sich mit den realen Problemen, Sorgen und Nöten der Menschen auseinanderzusetzen hat, muß sie auf solche konkreten Fragestellungen eingehen. Dies soll hier für das international mobile Kapital erfolgen, wobei die Vorgehensweise durch die aus der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) stammende und von Papst Johannes XXIII. in der Enzyklika „Mater et magistra“ (1961, Nr. 236) in die katholische Soziallehre eingeführte Methodik von „Sehen – Urteilen – Handeln“ bestimmt wird.

## Analyse des Marktes für Unternehmenseigentum

Bei der Reflexion eigentumsethischer Fragestellungen muß man sich den tatsächlichen Herausforderungen stellen. Der im Februar 2006 verstorbene Münchener Sozialethiker Walter Kerber SJ hat darauf verwiesen<sup>6</sup>, daß Kategorien und Verständnis vormoderner Eigentumsformen wie die eines Handwerksbetriebs oder eines bäuerlichen Familienbetriebs des Mittelalters die kirchliche Blickrichtung auch im 19. und 20. Jahrhundert geprägt hatten, obwohl seither industrielle Großkonzerne aufgekommen waren. Damit man einer ähnlichen Fehlsicht nicht erliegt, muß man heute Großkonzerne in den Blick nehmen, die ihre Produkte in 150 Ländern der Erde absetzen, in mehr als 50 Ländern Produktionsstätten haben, deren Aktienbesitz sich trotz des deutschen Firmensitzes mehrheitlich in ausländischer Hand befindet und auch an internationalen Börsen wie New York gehandelt wird und deren Vorständen auch Ausländer angehören. Nur die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist rein deutsch, weil nur in Deutschland tätige Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vertreten sein dürfen, während die Mehrheit der Belegschaft, weil sie im Ausland beschäftigt ist, von allen Mitbestimmungsrechten ausgeschlossen ist. Lediglich bei DaimlerChrysler hat die IG-Metall freiwillig einen Aufsichtsratssitz an die amerikanische Automobilarbeitergewerkschaft abgetreten.

Wenn man die Aktionärsstruktur eines solchen Unternehmens näher betrachtet, so sind dies vielfach institutionelle Anleger wie Banken, Versicherungen, Pensions- und Investmentfonds, daneben aber auch Einzelaktionäre. Kein Aktionär kann (wegen eines Anteils über 25 %) einen beherrschenden Einfluß ausüben. Die Personen, die die Eigentumsrechte ausüben (Fondsmanager), sind selbst gar nicht die Eigentümer. Hingegen haben die tatsächlichen letzten Eigentümer keine realen Verfügungsrechte, weil sie erst über mehrere Stufen indirekt an einem Unternehmen beteiligt sind. Besonders umstritten sind Hedge-Fonds („hedge“ bedeutet „absichern“, ursprünglich ging es um Absicherung gegen Kursverluste), also Anlagegesellschaften, die von vermögenden Privatpersonen, Pensionsfonds und anderen institutionellen Anlegern große Geldbeträge sammeln, um sie gewinnbringend zu investieren. Im Gegensatz zu anderen Anlageformen sind sie nicht auf bestimmte Investments (z. B. den Erwerb von Aktien) beschränkt, sondern wollen sich aktuell immer auf lukrativste Märkte konzentrieren. Dies können Rohstoffe (Öl), Devisen (Währungsspekulationen), Aktien, festverzinsliche Wertpapiere usw. sein.

Diese Fonds, die häufig an Standorten ihren Sitz haben, an denen eine qualifizierte Finanzmarktaufsicht fehlt (z. B. Cayman-Islands), gehen hohe Risiken ein, indem sie besonders spekulative Geschäfte tätigen, zum Beispiel auf Kredit Aktien in Erwartung von Kurssteigerungen kaufen, oder in Erwartung von Kursverlusten Aktien auf Termin verkaufen, die sie nicht besitzen und von denen sie glauben, beim Vollzug des Termingeschäfts diese dann preisgünstiger erwerben zu können. Aufgrund solchen Geschäftsgebarens können sie sowohl überdurchschnittliche Ge-

winne erzielen, wie bei Fehlspeditionen Totalverluste erleiden. Wegen der hohen Risiken sind Hedge-Fonds in Deutschland erst seit dem 1. Januar 2004 zugelassen. Privatanleger müssen ausdrücklich auf die Möglichkeit des Totalverlusts hingewiesen werden.

Private Equity-Fonds konzentrieren sich auf die Anlage in Unternehmensanteilen. Im Gegensatz zu den Investmentfonds streben sie nicht nur Kurssteigerungen und hohe Dividenden an, sondern wollen auch das Management von Unternehmen übernehmen, um dessen Leistungsfähigkeit zu erhöhen oder aber ein Unternehmen zu zerschlagen und seine Einzelteile zu veräußern, weil ihnen dieses in seinen Einzelteilen wertvoller erscheint als im ganzen. Sie kaufen nicht nur börsennotierte Gesellschaften, sondern auch Privatunternehmen.

Für eine Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Sinn personaler Verantwortung stellt sich damit zunächst das Sachproblem, daß diejenigen natürlichen Personen, die die tatsächlichen Eigentümer sind, erstens von ihrem konkreten Eigentum nichts wissen, zweitens – wenn sie davon wüßten – aus diesem Eigentum heraus keinen konkreten Einfluß auf die Verfügungsberechtigten ausüben können, und drittens wegen fortlaufender Umschichtungen im Aktienbestand durch ihre Investmentgesellschaften, Versicherungen oder Vermögensberater gar nicht auf dem Laufenden sein können. Ein weiteres Problem ergibt sich dadurch, daß gerade im internationalen Kontext nicht von vornherein von einem inhaltlichen Konsens über Sozialpflichtigkeit ausgegangen werden kann. Zudem besteht bei identischen Kriterien der Sozialpflichtigkeit Konkurrenz in ihrer Realisierung zwischen den einzelnen Ländern, zum Beispiel in der Frage, an welchem Standort ein international agierendes Unternehmen Steuern zahlen soll. Wo sollen Arbeitsplätze geschaffen, wo abgebaut werden? Wenn Eigentümer prinzipiell ihre Sozialpflichtigkeit anerkennen und darüber auch innerhalb einer großen Zahl von Eigentümern Einvernehmen hergestellt werden kann, bleibt immer noch offen, ob die Eigentümer dies gegenüber dem Management durchsetzen können. Denn der Vorstand einer Aktiengesellschaft leitet nach dem Aktienrecht das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er hat deshalb einen breiteren Ermessensspielraum.

Hingegen kann ein Alleineigentümer bzw. ein Eigentümer mit beherrschendem Einfluß seine Auffassung von Sozialpflichtigkeit durchsetzen. Er kann eine entsprechende Unternehmenssatzung erlassen, das Management nach seinen Wertvorstellungen heranbilden und auswählen und so eine langfristige, ethisch fundierte Unternehmenskultur etablieren. So geführte Familienunternehmen sind im Schnitt erfolgreicher als an der Börse notierte Unternehmen mit breiter Streuung. Von 1984 bis 1999 haben Großunternehmen in Deutschland 800 000 Arbeitsplätze abgebaut, hingegen Familienunternehmen 2,4 Millionen zusätzlich geschaffen<sup>7</sup>. Dieses Modell der Sozialpflichtigkeit steht aber im Widerstreit zu der zweiten zentralen Forderung der katholischen Eigentumsethik: der breiten Streuung des Eigentums (vgl. etwa Pius XI., *Quadragesimo Anno* 1931, Nr. 59–62).

Um generell eine Sozialpflichtigkeit des Eigentums durchzusetzen, hat aufgrund solcher Schwierigkeiten der nationale Gesetzgeber in der Rechtsordnung verschiedene Formen der Sozialpflichtigkeit verankert: Die Wettbewerbsgesetzgebung soll sicherstellen, daß Einkommen nur erzielt werden können, wenn Leistungen für andere erbracht werden, wobei sich die Wettbewerber gegenseitig kontrollieren. Zweitens werden vor allem die Endverbraucher, die Konsumenten, geschützt, indem Regelungen für die Transparenz der Leistungen, Rückgaberechte und anderes vorgeschrieben werden. Drittens gibt es über das Steuerrecht eine gesellschaftliche Teilhabe am individuellen Leistungserfolg. Viertens sichern das individuelle Arbeitsrecht, Gewerkschaften mit Tarifverträgen und Mitbestimmungsrechte die Interessen der Arbeitnehmer. Die natürlichen Ressourcen (Schöpfung) sollen durch gesetzliche Umweltschutzzvorschriften erhalten bleiben. Angesichts des international mobilen Kapitals wird ein Wettbewerb der Staaten um das Anlocken dieses Kapitals befürchtet, indem diese ihre Standards und Anforderungen in den genannten Bereichen schrittweise immer weiter abbauen.

Durch die Möglichkeiten der internationalen Kapitalmobilität erhalten Manager einerseits einen größeren Freiraum, in dem sie sich solchen nationalen Verpflichtungen entziehen können, andererseits werden sie selbst durch die anonymen Akteure auf dem Finanzmarkt unter Druck gesetzt. Dabei können die Akteure, die nur über ein geringes gesellschaftliches Verantwortungsbewußtsein verfügen, erheblichen Einfluß ausüben und im Extremfall die Leitlinie bestimmen.

### Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums in der kirchlichen Tradition

Im Alten Testament geht man davon aus, daß Gott als Schöpfer der Welt Ober-eigentümer der Erde ist. Er hat sie der gesamten Menschheit, d.h. allen heute lebenden Menschen wie zukünftigen Generationen überlassen (Dtn 10, 14). Da alle Menschen Abbild Gottes sind, ist von der Grundintention seines Schöpfungswerks her davon auszugehen, daß alle Menschen an seiner Schöpfung teilhaben sollen. Dies bedingt dann als Leitbild eine Gesellschaft ohne krasse soziale Gegensätze wie etwa zwischen Großgrundbesitzern und landlosen Armen. Entsprechend dieser Intention wurde beim Einzug ins Gelobte Land der Boden durch Losentscheid gerecht unter den Stämmen verteilt (Num 26, 52–56). Die Familienverbände waren verpflichtet, für einzelne, in finanzielle Notlagen geratene Familien den Familienbesitz (Rut) zu sichern. Wenn im Rahmen der sozioökonomischen Entwicklung die Vermögensverteilung ungleich wird, soll dies im Jubeljahr (Lev 25) korrigiert werden. Die Sozialkritik der Propheten (Jes 5, 8–19; Amos 2, 7) richtet sich gegen eine unge rechtifertigte Bereicherung.

Im Neuen Testament gibt es weniger eine Eigentumslehre als vielmehr eine Reichtumskritik, die zum einen die Lebenseinstellung der Menschen (Woran hängt

das Herz der Menschen?) und zum anderen ihr Verhalten bestimmt (vgl. etwa Mk 10, 17–31). Die Gütergemeinschaft der Urgemeinde (Apg 2, 42–47) ist nicht als Leitbild für eine christliche Eigentumslehre angesehen worden, sondern war eher von der Naherwartung bedingt. Es wurde nur noch konsumiert, nicht mehr investiert, so daß Paulus für die arm gewordene Gemeinde in Jerusalem eine Solidaritätskollekte organisieren mußte (2 Kor 8; 9).

Für die christliche Tradition<sup>8</sup> ist die Eigentumslehre des Thomas von Aquin (1225–1274) wichtig geworden. In seiner *Summa Theologiae* II-II, q. 66 behandelt er die Frage der Legitimation von Privateigentum. Thomas rechtfertigt es mit den drei klassischen Argumenten: daß Privateigentum einen Anreiz zur Arbeit bietet, private Eigentümer mit ihrem Eigentum schonender umgehen und durch die klare Zuweisung von Eigentumsrechten Streit bzw. Konflikte unter Menschen vermeiden werden. Er legitimiert also Privateigentum mit sozialer Verpflichtung eher mit pragmatisch-funktionalen Argumenten. Daher kann Thomas für eine naturrechtliche Begründung von Privateigentum nicht in Anspruch genommen werden, wie dies in späterer Zeit erfolgt ist<sup>9</sup>.

Während der Industrialisierung wird angesichts des konzentrierten Großeigentums an Produktionsmitteln und der Sozialisierungsforderung des Marxismus Eigentum zu einer Schlüsselfrage der gesellschaftlichen Auseinandersetzung. In der Abwehr des Sozialismus begeben sich wichtige kirchliche Vertreter in die Spur einer auf John Locke (1632–1704) zurückgehenden Eigentumstradition, die Eigentum – gegen Thomas – als ein vorstaatliches Naturrecht ansieht. Offensichtlich befürchten sie, daß seine pragmatisch-funktionale Begründung von Privateigentum dem Marxismus nicht standhalten kann. Dies hat aber die weitreichende Konsequenz, daß damit die Sozialpflichtigkeit zurückgenommen und von einer strengen Verpflichtung zu einer bloß freiwilligen Leistung herabgestuft wird. Ein Beispiel für diese Position ist Bischof Wilhelm Emanuel von Ketteler (1811–1877)<sup>10</sup>, der etwa die Forderung des Sozialisten Ferdinand Lassalle (1825–1864), mittels einer Besteuerung der wohlhabenden Bevölkerungsgruppe Kapital für die Gründung arbeiterselbstverwalteter Unternehmen zu gewinnen, zurückweist, weil dies die Befugnisse des Staates überschreite. Ketteler appelliert in diesem Kontext lediglich an die freiwillige Großzügigkeit des deutschen Adels. Papst Leo XIII. verteidigt in seiner Enzyklika „Rerum novarum“ (1891, Nr. 7) das Privateigentum gegen den Sozialismus. Pius XII., dessen sozialpolitische Ansprachen von dem deutschen Jesuiten Gustav Gundlach verfaßt wurden, lehnt ein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer ab.

Oswald von Nell-Breuning SJ jedoch setzte sich für eine rechtlich verankerte Mitbestimmung ein. In der neueren kirchlichen Sozialverkündigung wird die Sozialpflichtigkeit des Eigentums sowohl von Paul VI. als auch von Johannes Paul II. stark betont. Beide Päpste treten ebenso für das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer wie auch für eine Korrektur extrem ungleicher Eigentumsordnungen, zum Beispiel des Großgrundbesitzes in Lateinamerika, ein.

Eigentumsfragen wurden nach dem Zusammenbruch des Ostblocks nach 1989 wiederum relevant. Wenn man die Enteignungen unter der sowjetischen Besatzungsmacht und in der DDR als Menschenrechtsverletzungen deutet, gibt es eine strikte Rückgabepflicht. Wenn aber gemäß dem Zweiten Vatikanischen Konzil „Arbeit Vorrang vor Kapital“ (GS 67) hat, ist eine Eigentumsordnung so einzurichten, daß möglichst viele Arbeitsplätze geschaffen werden können. Dann kann eine finanzielle Entschädigung Vorrang vor einer physischen Rückgabe haben. Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche Deutschlands haben dies in einer gemeinsamen Stellungnahme zur Eigentumsfrage<sup>11</sup> zum Unwillen des damaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl betont.

Im „Kompendium der Soziallehre der Kirche“ wird die Sozialpflichtigkeit angesichts der neuen Herausforderungen gerade der Finanzmärkte in der dienenden Rolle der Finanzwirtschaft gegenüber der Realwirtschaft konkretisiert:

„Eine Finanzwirtschaft, die zum Selbstzweck wird, ist dazu bestimmt, ihren Zielsetzungen zu widersprechen, weil sie sich von ihren eigenen Wurzeln und dem eigentlichen Grund ihres Bestehens, das heißt von ihrer ursprünglichen und wesentlichen Aufgabe löst, der realen Wirtschaft und damit letztlich der Entwicklung der menschlichen Personen und Gemeinschaften zu dienen.“<sup>12</sup>

Wenn man diese kirchliche Sicht, die eine starke Sozialpflichtigkeit auch in internationaler Perspektive betont, mit der sozialphilosophischen Diskussion der Gegenwart in Beziehung setzt, lässt sich festhalten: Die kritische Theorie und Diskursethik haben das Marxsche Erbe so umfassend aufgegeben, daß bei ihnen Eigentum keine zentrale sozialethische Kategorie mehr ist<sup>13</sup>. Einflußreich in der sozialphilosophischen Diskussion der Gegenwart ist John Rawls<sup>14</sup>. In seinen grundsätzlichen Überlegungen lässt er – vor allem für einen US-Amerikaner überraschend – die Frage des Privateigentums an unternehmerisch genutztem Eigentum offen. Es ist bei ihm keine fundamentale Gerechtigkeitsfrage der Gesellschaftsordnung, sondern eine Aufgabe der gerechten näheren Ausgestaltung der Gesellschaft. Er stimmt darin mit der Auffassung der jüngeren Sozialverkündigung überein, daß Eigentumsrechte nach den Erfordernissen des Gemeinwohls gestaltet werden müssen. Gegen diese Position erhebt Robert Nozick<sup>15</sup> entschiedenen Einspruch, wenn er im Kontext einer Lockeschen vorstaatlichen Naturrechtstheorie des Eigentums Eingriffe des Staates in private Eigentumsrechte ablehnt und eine Besteuerung des Staates für sozialpolitische Zwecke als illegitime Zwangsarbeit denunziert. Diese Position wird aus christlich-sozialethischer Sicht zurückgewiesen.

Um Sozialpflichtigkeit besser durchzusetzen, ist es notwendig, das Verhalten von Unternehmensmanagern und Finanzmarktakteuren stärker zu lenken, indem Freiräume eingeschränkt, unerwünschter Druck vermindert und vorhandene positive Werthaltungen gefördert werden. Dazu sind im globalen Bereich Handlungsräume einzugrenzen, indem die Rahmenordnung der Wirtschaft wieder stärker mit den Entscheidungsräumen der Manager zusammenfällt.

## **EU-Wirtschaftsgesetzgebung**

***Bankensektor/Finanzmarkt:*** Wenn man hohe Renditen wie bei der Deutschen Bank analysiert, könnte man feststellen, daß sie auf einer besonderen Innovationsfähigkeit, einem Wettbewerbsvorsprung dieser Bank beruhen. In diesem Fall müßte eine Bank aber expandieren und neue Arbeitsplätze schaffen, weil sie den Konkurrenten Marktanteile abnimmt oder in neue Märkte vorstößt. Dies würde wiederum Konkurrenten auf den Plan rufen, die im Wettbewerb die Rendite nach unten bringen, so daß ihre Höhe nicht nachhaltig wäre. Falls über längere Zeit solche überhöhte Renditen gegeben sind, kann es am mangelnden Wettbewerb im Bankensektor und/oder an hohen Marktzutrittsbarrieren in diesem Bereich liegen. Dann hat die staatliche Wettbewerbspolitik dafür zu sorgen, daß hier der Wettbewerb intensiviert wird. Wenn die Bank solche hohen Renditen erzielt, weil sie besonders große Risiken eingeht, ist dies ein Fall für die staatliche Bankenaufsicht<sup>16</sup>. Diese hat zu verhindern, daß durch den möglichen Zusammenbruch einer Bank bzw. eines großen Finanzinvestors (wie Hedge-Fonds) das Vertrauen in den Finanzmarkt insgesamt gefährdet wird. Das Systemrisiko ist in der Finanzwirtschaft besonders groß, weil im Finanzmarkt Vertrauen eine große Rolle spielt. Ähnlich wie für das Bankgeschäft sind globale Vorschriften für die Transparenz und das Verhalten von Hedge-Fonds sowie anderen Kapitalanlagegesellschaften notwendig. Dazu könnte die Europäische Union entsprechende Anstöße geben.

Wenn solche Renditen aus Geschäften erwachsen, bei denen Banken, zum Beispiel bei Unternehmensübernahmen, auf jeden Fall verdienen, hingegen der Erfolg (z. B. BMW-Rover) ausbleibt, müssen solche Übernahmen erschwert werden. Daß jede zweite Übernahme scheitert bzw. bei weitem nicht den erwarteten Ertrag bringt, deutet auf institutionalisierte Fehlanreize hin, indem die Finanzwirtschaft zu Lasten der Realwirtschaft begünstigt wird. Unternehmensübernahmen können auch dadurch erschwert werden, daß die Belegschaft einen relevanten Anteil an den Aktien des eigenen Unternehmens hält (Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand).

***Auslandsverlagerung:*** Die Europäische Union strebt als solidarische Gemeinschaft eine Angleichung der Lebensbedingungen in ihren Mitgliedsstaaten an. Dazu gehört auch eine Niederlassungsfreiheit, die EU-internen Unternehmen die Niederlassung in anderen EU-Ländern gestattet, um solche Angleichungsprozesse zu fördern. Dabei dürfen diese allerdings nicht allein durch staatliche Subventionen oder Steuererleichterungen bedingt sein. Dann würde es einen EU-internen unfairen Wettbewerb geben. Dies muß durch EU-Recht ausgeschlossen sein. Dies wurde im Mai 2006 im EU-Ministerrat diskutiert. Prinzipiell darf eine solche Verlagerung aber nicht ausgeschlossen werden. Die soziale Verpflichtung findet ihren Ausdruck darin, daß die Arbeitnehmer gemäß ihrer Betriebszugehörigkeit eine Abfindung erhalten. Der Widerstand in Deutschland gegen solche Verlagerungen

ist deshalb so groß, weil unter allen großen Industrienationen (vielleicht mit Ausnahme von Italien) die Chancen auf neue Beschäftigungsmöglichkeiten besonders schlecht sind<sup>17</sup>.

*Besteuerung:* Das US-amerikanische Steuerrecht sieht vor, daß US-Bürger ihr Welteinkommen in den USA versteuern müssen. Um diese Zahlungspflicht durchzusetzen, haben die Amerikaner auch Schweizer Banken verpflichtet, Kontrollmitteilungen über Zinseinkommen von amerikanischen Bürgern an die dortigen Finanzbehörden zu versenden. Da man sein gesamtes Welteinkommen versteuern muß, ist es für US-Amerikaner unsinnig, Wohnsitz, Einkommen oder Gewinne aus steuerlichen Gründen ins Ausland zu verlagern. Da die US-amerikanische Staatsangehörigkeit weltweit am begehrtesten ist, gibt man diese aus steuerlichen Gründen auch nicht auf. Ebenso hätten die EU-Länder die Möglichkeit, in der Besteuerung zu verfahren, indem sie identische Steuerregeln festsetzen. Sie könnten untereinander durch gemeinsame Mindeststeuerregeln einen dysfunktionalen Steuerwettbewerb vermeiden und durch die Durchsetzung der Steuerpflicht verstärken. Daß dabei auch sogenannte Finanzoasen nicht ausgeschlossen werden müssen, zeigt, daß nach dem 11. September 2001 auch in Finanzoasen nach Terroristengeld gefahndet werden konnte. Erforderlich ist ein politischer Wille, durch einheitliche Besteuerungsgrundsätze die Steuerpflicht besser durchzusetzen. Tatsächlich gibt es das Bestreben, kurzfristig zu Lasten anderer Mitgliedsstaaten Vorteile zu erzielen, etwa indem Luxemburg das Geld deutscher Steuerpflichtiger anlockt.

### Internationales Wirtschaftsethos und Wirtschaftsrecht

Für transnationale Unternehmen gibt es seit mehr als 30 Jahren auf der Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) Grundsätze ethischen Verhaltens. Diese OECD-Richtlinien sind immer wieder fortentwickelt und angepaßt worden. UN-Generalsekretär Kofi Annan hat zur Gestaltung des Globalisierungsprozesses den „Global compact“<sup>18</sup> angeregt: eine freiwillig einzuhaltende Verpflichtung großer Unternehmen, mit staatlichen Akteuren und Nichtregierungsorganisationen die vier Schlüsselbereiche Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz und Korruptionsvermeidung durch zehn ethische Grundsätze der Unternehmensführung zu fördern. Diese Verpflichtungen beinhalten die Beachtung der Menschenrechte durch Unternehmen in ihrem Bereich. Sie sollen darüber hinaus auch indirekte Verwicklungen in Menschenrechtsverletzungen vermeiden. Die Arbeitnehmerrechte lehnen sich an die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) an und beinhalten das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen der Arbeitnehmer, die Ablehnung von Zwangsarbeit, die Unterbindung von Kinderarbeit sowie das Verbot jeglicher Diskriminierung nach Rasse, Religion, Geschlecht usw. Im Umweltbereich

sollen sich Unternehmen am Prinzip der Vorsorge orientieren und ein Umweltbewußtsein schaffen. Sie sollen weiterhin die Entwicklung und Verbreitung von Umwelttechnologien fördern. Zuletzt sollen sich Unternehmen an allen Formen der Korruption, Bestechung usw. nicht beteiligen und solchen Praktiken entgegenwirken. Zu diesen Zielsetzungen des Global compact, die von einer christlichen Sozialethik unterstützt werden können, hat sich eine Vielzahl international tätiger Unternehmen verpflichtet.

Solche Standards können von einer freiwilligen Selbstverpflichtung auch in Richtung rechtlicher Verbindlichkeit weiterentwickelt werden, wie es auf anderen Gebieten der Vereinten Nationen wie etwa der Menschenrechtspolitik geschieht, wo eine ursprünglich rechtlich unverbindliche Erklärung inzwischen mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Rom Rechtskraft und Durchsetzungsmöglichkeiten erlangt hat.

Solche globalen Verpflichtungen bieten für Nichtregierungsorganisationen einen Anknüpfungspunkt für ihre Kampagnen, in denen sie Mißstände transnationaler Unternehmen anprangern. So wurde zum Beispiel auch vom bischöflichen Hilfswerk Misereor vor einigen Jahren der Sportartikelhersteller Adidas wegen der Produktionsbedingungen in der Dritten Welt (z.B. Fußballer zusammennähen durch Kinderarbeit) angegriffen. Ähnliche Kampagnen sind auch in der Weihnachtszeit bezüglich der Herstellung von Spielwaren in China durchgeführt worden. Deshalb gibt es eine Selbstverpflichtung der deutschen Spielwarenimporteure, auf die Produktionsbedingungen ihrer Zulieferer in Drittwerländern zu achten.

Vor allem durch die zunehmende private Alterssicherung werden sich Zahl und Umfang privater Kapitalanlage vergrößern. Dies ist auch im Sinn einer breiten Streuung von Vermögen positiv zu werten. Auf diesem Gebiet werden Fragen der Sozialpflichtigkeit in jüngerer Zeit unter der Chiffre „Nachhaltigkeit“<sup>19</sup> verhandelt. Ziel ist es, daß sich Anleger nicht nur an Renditenhöhen, sondern auch an Nachhaltigkeitskriterien orientieren und so auf Unternehmen Einfluß ausüben. Für Anleger, die sich an solchen Nachhaltigkeitsaspekten orientieren wollen, gibt es bereits einige Nachhaltigkeitsindices. Firmen müssen sich um die Aufnahme in einen solchen Index bewerben. Es wird dann geprüft, ob sie ethischen Standards entsprechen. Einem solchen Nachhaltigkeitskonzept steht eine kurzfristige „Shareholder value“-Philosophie entgegen.

Je mehr private wie große institutionelle Anleger sich an solchen Kriterien orientieren, desto wirksamer ist ein solches Vorgehen. Überall dort, wo es um langfristige Kapitalanlage geht, kann bereits das gesunde Eigeninteresse zur Nachhaltigkeit führen. Unternehmen, die ethische Gesichtspunkte vernachlässigen, sind leichter in Skandale verwickelt. Diese kosten sie Ansehen bei Verbrauchern und Abnehmern und ziehen eventuell sogar Boykottaufrufe nach sich. Dies hätte dann auch drastische Wertverluste an den Börsen zur Folge. Daher ist die Berücksichtigung ethischer Standards auch ökonomisch geboten.

Die neuen Herausforderungen für die Sozialpflichtigkeit von Eigentum im Kontext der Globalisierung der Wirtschaft bedürfen internationaler Abstimmungen über deren Inhalte und Instrumente zu ihrer Durchsetzung. Die Perspektive der Soziallehre der Kirche kann dabei nicht nur auf breitere Zustimmung im internationalen Kontext setzen, sondern es gibt Wege und Ansatzpunkte, dieses Verständnis auch tatsächlich in der ökonomischen Realität zu implementieren, um vor allem das Managerverhalten auch im Zeitalter der Globalisierung in Richtung von mehr Sozialpflichtigkeit zu lenken.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Für eine Zukunft in Solidarität u. Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland u. der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen u. sozialen Lage in Deutschland, eingeleitet und kommentiert v. M. Heimbach-Steins u. Andreas Lienkamp (München 1997) 180, Nr. 162.

<sup>2</sup> Vgl. W. Leisner, Eigentum, Grundlage der Freiheit, in: Deutschland Report Nr. 20, hg. i. A. der Konrad-Adenauer-Stiftung (Melle 1994).

<sup>3</sup> Vgl. G. Kruip, Wer mag schon Kapitalismus?, in: HerKorr 59 (2005) 348–352.

<sup>4</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 15/5015 v. 3. 3. 2005, 53 ff.

<sup>5</sup> D. Dietzfelbinger, Art. Eigentum, sozialethisch, in: Evangelisches Soziallexikon, hg. v. M. Honecker u. a. (Stuttgart 2001) Sp. 313–318, 317.

<sup>6</sup> Vgl. W. Kerber, Art. Eigentum 1, in: Lexikon der Wirtschaftsethik (Freiburg 1993) Sp. 218.

<sup>7</sup> Vgl. H. Schneider, Soziale Verantwortung der Unternehmen im Zeitalter der Globalisierung (Köln 2006).

<sup>8</sup> Zuletzt ausgiebig: Ch. Spieß, Sozialethik des Eigentums (Münster 2004).

<sup>9</sup> Vgl. ebd. 30.

<sup>10</sup> W. E. v. Ketteler, Sämtliche Werke u. Briefe, Bd. I, 1 (Mainz 1977) 414.

<sup>11</sup> Berechtigte Ansprüche zu einem gerechten Ausgleich bringen, hg. v. Sekretariat der DBK u. v. Kirchenamt der EKD (Bonn 1991).

<sup>12</sup> Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Kompendium der Soziallehre der Kirche (Freiburg 2006) Nr. 369.

<sup>13</sup> Vgl. M. Llanque, Eigentum in der Kritischen Theorie, in: Was ist Eigentum?, hg. v. A. Eckl u. B. Ludwig (München 2005) 205–216.

<sup>14</sup> Vgl. J. Rawls, Theorie der Gerechtigkeit (Frankfurt 1979) 298 ff.

<sup>15</sup> Vgl. R. Nozick, Anarchie, Staat, Utopia (München 1976) 159.

<sup>16</sup> Vgl. W. Gerke, Kapitalmärkte u. Ethik – ein Widerspruch, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 6 (2005) 22–30.

<sup>17</sup> Vgl. dazu: IAB Handbuch Arbeitsmarkt, Analysen, Daten, Fakten, hg. v. J. Allmendinger u. a. (Frankfurt 2005).

<sup>18</sup> In Deutschland koordiniert die Gesellschaft für technischen Zusammenarbeit (GTZ) den „Global compact“: [www.gtz.de/de/Top-themen/4467.htm](http://www.gtz.de/de/Top-themen/4467.htm)

<sup>19</sup> H. Wulsdorf, Nachhaltigkeit. Ein christlicher Grundauftrag in einer globalisierten Welt (Regensburg 2005).